

Landesbetrieb für Statistik
und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
Postfach 910764
30427 Hannover

, den 16.11.2010

Aktenzeichen 333 – 19718
Tel.: (0511) 9898 -3242 Frau Rosenbohm
-3241 Herr Lamik

E-Mail:

Carola.Rosenbohm@lskn.niedersachsen.de
Heinz.Lamik@lskn.niedersachsen.de

Kreisfreie Städte, Landeshauptstadt Hannover
und Stadt Göttingen, Region Hannover,
Landkreise, große selbständige Städte,
Samtgemeinden und kreisangehörige Gemeinden
(über die Landkreise)

**Bitte unbedingt an die
Fachbereiche weitergeben!**

nachrichtlich:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport,
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- z. Hd. des Niedersächsischen Städtetages -
Kommunale Datenverarbeitungszentralen,
Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

Rundschreiben Nr. 2/2010

Haushaltssystematik der Gemeinden und Gemeindeverbände

Hinweise zur Zuordnung in der Doppik und in der Kameralistik

a) Sondervermögen „Entschuldungsfonds“, Entschuldungsumlage

Zur Finanzierung der Zins- und Tilgungshilfe errichtet das Land Niedersachsen gem. § 14b NFAG zum 1. Januar 2012 ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen „Entschuldungsfonds“. Die Landkreise, die Region Hannover sowie die Gemeinden und Samtgemeinden (nicht Mitgliedsgemeinden) zahlen in diesen Fonds jährlich eine Umlage und können ggf. aus diesem Fonds einen Betrag zur Entschuldung erhalten.

Die in Zusammenhang mit dem „Entschuldungsfonds“ entstehenden Finanzvorfälle sind wie folgt zu buchen:

1. Umlagezahlung der Kommunen in den „Entschuldungsfonds“:

Doppisch: Konten 4371/7371 „Allgemeine Umlagen an das Land“
Produktgruppe 611 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“

Kameral: UGrp. 831 „Allgemeine Umlagen an das Land“
UA 90 „Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen“

2. Erhalt von Zahlungen aus dem „Entschuldungsfonds“:

Doppisch: Konten 3231/6231 „Schuldendiensthilfen vom Land“
Produktgruppe 612 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“

Kameral: UGrp. 231 „Schuldendiensthilfen vom Land“
UA 91 „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“

b) Zensus 2011

Die Europäische Union hat mit der EU-Zensusverordnung vom 09.Juli 2008 alle Mitgliedsstaaten zur Durchführung des nächsten Zensus im Jahr 2011 verpflichtet. Das in Deutschland am 16.Juli 2009 in Kraft getretene **Zensusgesetz 2011** und das am 06.10.2010 vom Landeskabinett beschlossene **Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz 2011** (Nds. AG ZensG 2011) stellen die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung des registergestützten Zensus dar.

Der Nachweis sämtlicher in Zusammenhang mit dem Zensus 2011 anfallenden Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen ist wie folgt vorzunehmen:

Doppisch: Produktgruppe 121 „Statistik und Wahlen“

Kameral: UA 051 „Statistik“

Die nach § 7 Nds. AG ZensG 2011 erhaltenen **Zuweisungen** werden wie folgt gebucht:

Doppisch: Konto 6141 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

Kameral: UGrp. 171 „Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land“

c) Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG)

Sämtliche, nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) vom 28.Oktober 2009, entstehende Personal- und Sachkosten werden wie folgt nachgewiesen:

Doppisch: Produktgruppe 414 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“

Kameral: Abschnitt 50 „Gesundheitsverwaltung“

Hinweise zur Zuordnung in der Doppik

a) Produkt (3639) „Verwaltung der Jugendhilfe“

Der verbindliche Produktrahmen für Niedersachsen enthält als Empfehlung das Produkt (3639) „Verwaltung der Jugendhilfe“. Die Einrichtung dieses Produktes erfolgte im Hinblick auf das Erhebungsprogramm der Kinder- und Jugendhilfestatistik, das während der Umstellungszeit auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) sowohl bei den doppisch buchenden Kommunen als auch bei den kameral buchenden Kommunen auf die separate Erfassung der Verwaltungskosten abstellte. Auf diese Weise sollte eine einheitliche Datenverwertung gewährleistet sein.

Nunmehr wurde der Erhebungsbogen der Kinder- und Jugendhilfestatistik an die Anforderungen der Doppik, wonach die Personal- und Sachkosten den Leistungsprodukten zuzuordnen sind, angepasst.

Dies hat zur Folge, dass für die Datenmeldung in der Kinder- und Jugendhilfestatistik eine Übergangszeit bis zur Umstellung aller niedersächsischen Kommunen auf das NKR besteht. Kameral und doppisch buchende Kommunen, die das empfohlene Produkt „Verwaltung der Jugendhilfe“ eingerichtet haben, können auf der letzten Seite des Erhebungsbogens der Kinder- und Jugendhilfestatistik unter Schl.-Nr. 70 die Personal- und Sachkosten gesondert melden.

Kommunen, die erst jetzt auf das NKR umstellen, sollten allerdings nicht mehr das Produkt „Verwaltung der Jugendhilfe“ einrichten, da das Produkt nach der Umstellung entfällt. Sie ordnen entsprechend des neuen Erhebungsbogens der Kinder- und Jugendhilfestatistik die Verwaltungskosten den einzelnen Hilfearten zu.

b) Hinweise zum Gesamtabschluss

Mit der Einführung des NKR in Niedersachsen sind alle niedersächsischen Kommunen gem. § 100 Abs. 4 NGO/§ 127 Abs. 4 NKomVG-Entwurf dazu verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr zum Stichtag 31.12. einen Gesamtabschluss zu erstellen. Erstmals verpflichtend ist der konsolidierte Jahresabschluss in 2013 für das Haushaltsjahr 2012 aufzustellen (Art. 6 Abs. 7 Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften).

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat auf seiner homepage die aktuellen Arbeitshilfen und Hinweise der „Arbeitsgruppe Gesamtabschluss“ für die Erstellung eines Gesamtabschlusses unter folgenden Link zum Download eingestellt:

http://www.mi.niedersachsen.de/live/live.php?&article_id=89153&navigation_id=14876&ps_mand=33

Die Dokumente der „AG Gesamtabschluss“ befinden sich zurzeit in der Endabstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden.

c) **Produktgruppe 311 „Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“**

Produktgruppe 311 „Grundversorgung und Hilfen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)“ stellt **keine Summenposition** dar, in die das Produkt 3119 „Verwaltung der Sozialhilfe“ einfließt. In **Produktgruppe 311** werden die **Leistungen** der Sozialhilfe, in **Produkt 3119** die **Personal- und Sachkosten** der Sozialhilfe ausgewiesen. Diese Trennung der Ausweisung von Leistungs- und Verwaltungskosten im Bereich der Sozialhilfe ist für die Berechnung der Finanzausgleichzahlungen erforderlich und somit bei der Buchung unbedingt einzuhalten.

d) **Produktgruppen 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ und 365 „Tageseinrichtungen für Kinder“**

Bei der Zuordnung zu den Produktgruppen 361 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ und 365 „Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder“ ist zu beachten, dass in diesen Produktgruppen völlig unterschiedliche Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen ausgewiesen werden.

Produktgruppe 361 umfasst sämtliche Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen in Zusammenhang mit der **Förderung von Kindern**, die sich in Tageseinrichtungen befinden.

Beispiele:

- Aufwendungen/Auszahlungen für Therapeuten auf Honorarbasis.
- Übernahme der Kita-Beiträge seitens der Kommune.
(Die entsprechende Aufwendung/Auszahlung ist dann in Produktgruppe 361, der Ertrag/die Einzahlung in Produktgruppe 365 darzustellen).

In **Produktgruppe 365** hingegen sind die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen in Zusammenhang mit der **Förderung von Tageseinrichtungen** für Kinder darzustellen.

Beispiele:

- Zuweisungen vom Land für beitragsfreies letztes Kindergartenjahr.
- Personal- und Sachkostenzuweisungen von Land oder von Gemeinden/Gv.
- Investitionszuweisungen von Land oder von Gemeinden/Gv.

e) **Abgrenzung zwischen den Konten 4222/7222 „Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände“, 4271/7271 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen/-auszahlungen“ und 4431/7431 „Geschäftsaufwendungen/-auszahlungen“**

Die Abgrenzung zwischen den o. a. Konten ist wie folgt vorzunehmen:

Konten 4222/7222 „Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände“: Unter diesen Konten werden die Gebrauchsgegenstände der Verwaltung bis 150 € ohne Umsatzsteuer gebucht, die abnutzbar sind (z.B. Locher, Rechenmaschine).

Konten 4271/7271 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen/-auszahlungen“: Unter diesen Konten werden die Ge- und Verbrauchsmittel anderer Einrichtungen wie Schule, Kindergarten etc. gebucht (z.B. Papier, Lehrmaterial, Bücher).

Konten 4431/7431 „Geschäftsaufwendungen/-auszahlungen“: Unter diesen Konten werden die Verbrauchsmittel der Verwaltung gebucht (z.B. Papier, Stifte, Radiergummi).

f) **Freiwillige Feuerwehr**

Folgende Buchungen im Zusammenhang mit der Freiwilligen Feuerwehr sind zu beachten:

1. Uniformen, Einsatz- und Schutzkleidung

Anschaffung von **Uniformen und Dienstkleidung bis 150,- Euro** ohne Umsatzsteuer bei den **Konten 4261/7261** „Besondere Aufwendungen/Auszahlungen für Beschäftigte“.

Anschaffung von **Einsatzkleidung über 150 bis 1.000,- Euro** ohne Umsatzsteuer bei **Konto 78312** „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 150,- Euro bis 1.000,- Euro (Sammelposten). Die Einsatzkleidung wird bei **Kontenart 075** „Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände über 150,- bis 1.000,- Euro“ **aktiviert**.

Anschaffung von speziellen **Schutzanzügen** (Chemie, Gas- Säure-Kontaminationsschutzanzug) über 1.000,- Euro bei **Konto 78311** „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 1.000 Euro und Sachgesamtheiten“. Die Spezialanzüge werden bei der empfohlenen **Kontenart 072** „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ **aktiviert**.

2. Fortbildungskosten

Fortbildungskosten für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr bei den Konten 4261/7261 „Besondere Aufwendungen/Auszahlungen für Beschäftigte“.

3. Lohnkostenentschädigungen

Zahlung von Lohnkostenentschädigungen an den **Arbeitgeber** des Feuerwehrmannes oder der Feuerwehrfrau für Verdienstaufschlag auf Grund von Einsätzen bei den Konten 4271/7271 „Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen/-auszahlungen“.

Im Auftrage

